



Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO,

für die gemäß Art. 35 Abs. 1 DS-GVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung bei Verantwortlichen **im öffentlichen Bereich** erforderlich ist

A Gesetzliche Grundlage

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) regelt im Abschnitt 3 „Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation“ des Kapitels IV „Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter“ die Rahmenbedingungen zur sog. Datenschutz-Folgenabschätzung (kurz: DSFA; im Englischen Data Protection Impact Assessment oder DPIA). Artikel 35 DS-GVO nennt dabei die Grundsätze, bei welchen Fällen eine DSFA durchzuführen ist und was diese enthält. Artikel 36 DS-GVO beschreibt das besondere Verfahren der Konsultation des Verantwortlichen bei der Aufsichtsbehörde bei Fortbestehen hoher Risiken auch nach Anwendung der auf Grundlage der DSFA festgelegten verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Grundlage dieses Dokuments ist Art. 35 Abs. 4 DS-GVO:

„Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem in Artikel 68 genannten Ausschuss.“

Die vorliegende Liste beinhaltet ausschließlich Verarbeitungsvorgänge aus dem öffentlichen Bereich, die nicht mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens von natürlichen Personen in mehreren Mitgliedsstaaten verbunden sind. Sie unterliegt daher aufgrund von Art. 35 Abs. 6 DS-GVO nicht dem Kohärenzverfahren gemäß Art. 63 DS-GVO.

Führt ein Verantwortlicher Verarbeitungsvorgänge aus, die in Art. 35 Abs. 3 DS-GVO oder der unten angefügten Liste aufgeführt sind, ohne vorab eine DSFA durchgeführt zu haben, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde wegen Verstoßes gegen Art. 35 Abs. 1 DS-GVO von ihren Abhilfebefugnissen gemäß Art. 58 Abs. 2 DS-GVO Gebrauch machen. Gegen einen derartigen Beschluss der Aufsichtsbehörde steht der Rechtsweg gemäß Art. 78 DS-GVO offen.

Die vorliegende Liste findet auf Verarbeitungen personenbezogener Daten für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit keine Anwendung.

B Gesetzlich unmittelbar vorgeschriebene DSFA-Pflicht

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß Art. 35 Abs. 3 DS-GVO stets in folgenden Fällen durchzuführen:

- a) bei systematischer und umfassender Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- b) bei umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 DS-GVO und
- c) bei systematischer umfangreicher Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

Die Größe des Umfangs der Verarbeitung bezieht sich sowohl auf die Zahl der Betroffenen, als auch den Umfang der Angaben zu jeder bzw. jedem einzelnen Betroffenen.

Die Regelung nach Buchstabe b findet insbesondere bei Verarbeitungstätigkeiten von Behörden Anwendung, die gemäß ihrer Aufgabe

1. Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft,
2. politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder
3. die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
4. genetische Daten,
5. biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
6. Gesundheitsdaten
7. Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person oder
8. Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

in großem Umfang verarbeiten.

Die Pflicht zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen trifft öffentliche Stellen, wenn sie Verarbeitungstätigkeiten vornehmen, die insbesondere eine der in Art 35 Abs. 3 DS-GVO genannten Bedingungen erfüllen, von der unten angefügten Liste erfasst sind oder bei denen der Verantwortliche im Zuge einer Einzelabwägung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sie ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen i. S. v. Art. 35 Abs. 1 DS-GVO mit sich bringen.

Wird die Verarbeitungstätigkeit eines Verantwortlichen in der unten angefügten Liste nicht aufgeführt, so ist hieraus nicht der Schluss zu ziehen, dass keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen wäre. Stattdessen ist es Aufgabe des Verantwortlichen, im Wege einer Vorabprüfung einzuschätzen, ob die Verarbeitung aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände und ihrer Zwecke voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aufweist und damit die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO erfüllt. Zum Begriff des Risikos wird auf die Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“ der Art. 29 Datenschutzgruppe und das Kurzpapier Nr. 10 Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen der DSK verwiesen.

C Liste nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO

Maßgebliche Kriterien zur Einordnung von Verarbeitungsvorgängen sind in der Leitlinie in WP 248 Rev. 01 der Art. 29 Datenschutzgruppe ab Seite 10 ff. wie folgt zu entnehmen:

1. Bewerten oder Einstufen (Scoring)
(*“Evaluation or scoring”*)
2. Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung
(*“Automated-decision making with legal or similar significant effect”*)
3. Systematische Überwachung
(*“Systematic monitoring”*)
4. Vertrauliche oder höchst persönliche Daten
(*“Sensitive data or data of a highly personal nature”*)
5. Datenverarbeitung in großem Umfang
(*“Data processed on a large scale”*)
6. Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen
(*“Matching or combining datasets”*)
7. Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen
(*“Data concerning vulnerable data subjects”*)
8. Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen
(*“Innovative use or applying new technological or organisational solutions”*)
9. Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert
(*“When the processing in itself prevents data subjects from exercising a right or using a service or a contract”*)

Die hier nur summarisch bezeichneten Kriterien werden in der Leitlinie näher erläutert.

Erfüllt ein Verarbeitungsvorgang zwei oder mehr dieser Kriterien, so ist in den meisten Fällen eine DSFA durch den Verantwortlichen durchzuführen. In wenigen Einzelfällen mag es auch vorkommen, dass nur eines der genannten Kriterien erfüllt wird und dennoch auf Grund eines hohen Risikos des Verarbeitungsvorgangs eine DSFA notwendig wird.

Das Ergebnis der Vorabprüfung und die zugrunde gelegten Einschätzungen der im Zuge der Verarbeitungstätigkeit möglicherweise auftretenden Schäden sowie die resultierende Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken sind zu dokumentieren.

Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist

Folgende Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und andere öffentliche Stellen, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, unterliegen der Pflicht zur Erstellung¹ einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DS-GVO:

	Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
1	<p>Verarbeitung von biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung natürlicher Personen, wenn mindestens ein weiteres folgendes Kriterium aus WP 248 Rev. 01 zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen • Systematische Überwachung • Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen • Bewerten oder Einstufen (Scoring) • Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen • Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert 	<p>Verwendung von biometrischen Systemen zur Zutrittskontrolle.</p> <p>Verwendung von biometrischen Systemen für Abrechnungszwecke.</p> <p>Verwendung neuartiger Algorithmen zur Wiedererkennung oder Verfolgung von Personen.</p>	<p>Eine Behörde setzt großräumig und flächendeckend Fingerabdrucksensoren, Venen- oder Irisscanner zur Zutrittskontrolle ein.</p> <p>Eine Schulkantine bietet den Schülern das „Bezahlen per Fingerabdruck“ an</p>
2	<p>Verarbeitung von genetischen Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 13 DS-GVO, wenn mindestens ein weiteres folgendes Kriterium aus WP 248 Rev. 01 zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen • Systematische Überwachung • Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen • Bewerten oder Einstufen (Scoring) • Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen • Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer 	<p>Früherkennung von Erbkrankheiten oder Gendefekten.</p> <p>Genetische Datenbanken zur Abstammungsforschung</p>	<p>Eine Universitäts-Klinik setzt DNA-Tests zur Früherkennung vererblicher Krankheiten oder Gendefekten bei Neugeborenen ein.</p> <p>Aufbau einer personenbezogenen Biodatenbank aus pathologischen Proben oder Blutproben unter Erfassung der Verwandtschaftsverhältnisse der Patienten.</p>

¹ Für Verarbeitungstätigkeiten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, sind die Ausführungen auf Seite 3, letzter Absatz zu beachten.

	Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
	Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert		
3	Umfangreiche Verarbeitung von Daten, die dem <i>Sozial-</i> , einem <i>Berufs-</i> oder <i>besonderen Amtsgeheimnis</i> unterliegen, auch wenn es sich nicht um Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und 10 DS-GVO handelt	Verfahren der Sozial- oder der Steuerbehörde Verfahren bei Familien- und Jugendberatern oder bei Suchtberatungsstellen	Verfahren zur Bearbeitung von Sozialhilfeanträgen. Verfahren zur Bearbeitung von Elterngeld- oder Kindergeldansprüchen. Verfahren zur Bearbeitung von BAföG-Anträgen. Elektronische Erfassung von Beratungsgesprächen durch Mitschnitt oder Digitalisierung von Protokollen. Verfahren zur Bearbeitung von Kommunalabgaben (z. B. Zweitwohnungssteuer, Kurabgabe, Hundesteuer, etc.)
4	Umfangreiche Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und 10 DS-GVO		Krankenhausinformationssystem Gesundheitsamtssoftware Beihilfefestsetzungsstelle des Landes Krankenkasse
5	Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und 10 DS-GVO und von anderen Daten, die dem Sozial-, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, soweit sie <ul style="list-style-type: none"> • durch verschiedene Stellen unter gemeinsamer Verantwortung gemäß Art. 26 DS-GVO erfolgt, • die Übermittlung derartiger Daten auf automatisierten Abruf seitens einer anderen Stelle involviert oder • einem anderen Zweck als demjenigen dient, zu dem die Daten erhoben wurden 	Verarbeitung der Daten mehrerer Personenstandsbehörden in einem Verfahren mit mehreren gemeinsam Verantwortlichen Gemeinsame Forschungsprojekte mehrerer medizinischer Forschungseinrichtungen	Kohortenstudien bei denen mehrere Unikliniken kooperieren.
6	Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und 10 DS-GVO und von anderen Daten, die dem Sozial-, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, durch Auftragsverarbeiter, denen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands die Pflicht auferlegt werden kann, diese	Verarbeitung von Sozial- oder Gesundheitsdaten in der Cloud eines Drittlandes ohne Gewährleistung von Art. 48 DS-GVO.	

	Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
	Daten zu übermitteln oder offenzulegen, ohne dass eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat besteht, da die auferlegte Pflicht zur Offenlegung gem. Art. 48 DSGVO nicht anerkannt werden darf	Nutzen von cloudbasierten Diensten im Rahmen der Verarbeitung von Sozial- oder Gesundheitsdaten ohne Gewährleistung von Art. 48 DS-GVO.	
7	Datenverarbeitung der Personenstands- und Melderegister sowie anderer Stellen, die Daten aus diesen Registern in großem Umfang, Meldedaten mit Sperrvermerken gemäß § 51 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz oder Personenstandsdaten gemäß § 63 Personenstandsgesetz verarbeiten	Verfahren zur Verarbeitung von automatisierten Abrufen aus einem landesweiten Meldedatenbestands	
8	Umfangreiche Verarbeitung von Daten über Kinder	Umfangreiche Verarbeitung von Schülerdaten Umfangreiche Verarbeitung von Kita-Daten.	Schulverwaltungsprogramme Schulische Nutzung öffentlicher Cloud-Dienste, wobei die Konten auch privat genutzt werden können und/oder sollen. Von Lehrern initiierte Lerngruppen in öffentlichen sozialen Netzwerken. Dokumentation von Lernfortschritten oder Schlaf- und Essverhalten von Kleinkindern in einem elektronischen Kitalogbuch über Jahre hinweg.
9	Umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über den Aufenthalt von natürlichen Personen	Fahrzeugdatenverarbeitung – Zentralisierte Verarbeitung der Messwerte oder Bilderzeugnisse von Umgebungssensoren. Verarbeitung der Standortdaten, die in einem Smartphone gespeichert sind.	Eine Behörde erhebt personenbezogene Daten, die Fahrzeuge über ihre Umgebung generieren und ermittelt daraus beispielsweise freie Parkplätze oder generiert Verkehrsflussdaten. Analyse und Auswertung der Standortdaten aus dem Smartphone von Außendienstmitarbeitern durch eine zentrales Mobile Device Management zur Optimierung des Einsatzes der Außendienstmitarbeiter oder zur Zuweisung optimierter Fahrtrouten.

	Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
10	<p>Zusammenführung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Quellen und Weiterverarbeitung der so zusammengeführten Daten, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zusammenführung oder Weiterverarbeitung in großem Umfang vorgenommen werden, • für Zwecke erfolgen, für welche nicht alle der zu verarbeitenden Daten direkt bei den Betroffenen erhoben wurden, • die Anwendung von Algorithmen einschließen, die für die Betroffenen nicht nachvollziehbar sind, und • der Erzeugung von Datengrundlagen dienen, die dazu genutzt werden können, Entscheidungen zu treffen, die Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten, oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen können 	<p>Fraud-Prevention-Systeme</p> <p>Einsatz von Cyber-Abwehrsystemen</p>	<p>Zur Prävention von Betrugsfällen verarbeitet der Betreiber eines Online-Dienstleisters umfassende Datenmengen. Das Ergebnis der Prüfung ist ein Risikowert, der darüber entscheidet, ob einem Nutzer die Bezahlung per Rechnung als Zahlungsart angeboten wird oder nicht.</p> <p>Einsatz von Intrusion Detection Systemen, die unterschiedlichste Nutzerdaten aus dem Netzwerkverkehr, Firewallprotokollen, Webseitenauslieferungen durch Proxys, E-Mail-Scans, gedownloadet oder sonstige gespeicherte Dateien, An- und Abmeldungen vom System, Remoteaufrufe usw. sammeln.</p>
11	<p>Zusammenführung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Quellen und der Weiterverarbeitung der so zusammengeführten Daten, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zusammenführung oder Weiterverarbeitung in großem Umfang vorgenommen werden, • für Zwecke erfolgen, für welche nicht alle der zu verarbeitenden Daten direkt bei den Betroffenen erhoben wurden, • die Anwendung von Algorithmen einschließen, die für die Betroffenen nicht nachvollziehbar sind, und • der Entdeckung vorher unbekannter Zusammenhänge zwischen den Daten für nicht im Vorhinein bestimmte Zwecke dienen 	<p>Einsatz von Big Data-Analysen</p>	
12	<p>Mobile optisch-elektronische Erfassung personenbezogener Daten in öffentlichen Bereichen, sofern die Daten aus einem oder mehreren Erfassungssystemen in großem Umfang zentral zusammengeführt werden</p>	<p>Fahrzeugdatenverarbeitung – Umgebungssensoren</p> <p>Mobile Videoüberwachung</p>	<p>Eine Behörde oder ein öffentlicher Dienstleister erhebt personenbezogene Daten, die Fahrzeuge über ihre Umgebung generieren und ermittelt daraus beispielsweise freie Parkplätze oder verbessert Algorithmen zum automatisierten Fahren.</p>

	Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
13	Umfangreiche Erhebung und Veröffentlichung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten, die zur Bewertung des Verhaltens und anderer persönlicher Aspekte von Personen dienen und von Dritten dazu genutzt werden können, Entscheidungen zu treffen, die Rechtswirkung gegenüber den bewerteten Personen entfalten, oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen	Betrieb von Bewertungsportalen	Ein Online-Portal bietet Nutzern die Möglichkeit an, Leistungen von Selbstständigen öffentlich feingranular zu bewerten. Online-Bewertungsportal der Studierendenvertretung bspw. für Hochschullehrende oder andere Amtsträger.
14	Umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über das Verhalten von Beschäftigten, die zur Bewertung ihrer Arbeitstätigkeit derart eingesetzt werden können, dass sich Rechtsfolgen für die Betroffenen ergeben oder diese Betroffenen in anderer Weise erheblich beeinträchtigt werden	Einsatz von Data-Loss-Prevention Systemen, die systematische Profile der Mitarbeiter erzeugen Geolokalisierung von Beschäftigten Durchgängige Videoüberwachung von Räumen, in denen sich regelmäßig Beschäftigte aufhalten	Zentrale Aufzeichnung der Aktivitäten (z.B. Internetverkehr, Mailverkehr und die Nutzung von Wechselmedien) am Arbeitsplatz mit dem Ziel, von Seiten des Verantwortlichen unerwünschtes Verhalten (z.B. Versand interner Dokumente) zu erkennen Eine Behörde lässt Bewegungsprofile von Beschäftigten erstellen (per RFID, Handy-Ortung oder GPS) zur Sicherung des Personals (Wachpersonal, Feuerwehrleute), oder zur Koordination von Arbeitseinsätzen im Außendienst. Durchgängige Videoüberwachung (Aufzeichnung) von Kassenbereichen oder Serverräumen, in denen sich regelmäßig die gleichen Beschäftigten aufhalten
15	Die Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO - auch wenn sie nicht als „umfangreich“ im Sinne des Art 35 Abs. 3 lit. b) anzusehen ist - sofern die Daten dazu verwendet werden, die Leistungsfähigkeit von Beschäftigten zu bestimmen	Zentrale Verarbeitung mobiler Sensordaten	Ein öffentlicher Arbeitgeber oder eine Krankenkasse bietet einen Dienst an, mit dem Daten aus Fitnessarmbändern zur Ermittlung und Verbesserung des Gesundheitszustandes verarbeitet werden. Daten aus Fitnessarmbändern werden zentral gespeichert und zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Personen genutzt.
16	Umfangreiche Verarbeitung von Personalaktendaten, die auch vertrauliche oder höchstpersönliche Daten umfassen	Personal- und Stellenverwaltungssysteme	

	Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
17	Erstellung umfassender Profile über die Interessen, das Netz persönlicher Beziehungen oder die Persönlichkeit der Betroffenen	Betrieb von großen sozialen Netzwerken	Einsatz von behördeninternen oder landesinternen sozialen Netzwerken im Rahmen der Bürokommunikation, sofern diese die Erstellung umfassender, über das berufliche hinausgehender Profile zulassen.
18	Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Steuerung der Interaktion mit den Betroffenen oder zur Bewertung persönlicher Aspekte der betroffenen Person	Kundensupport eines öffentlichen Dienstleisters mittels künstlicher Intelligenz Gesichtserkennung	KI-Algorithmen ermitteln während des Führens von Telefonaten den Gemütszustand und die Zufriedenheit der anrufenden Bürger. KI-Algorithmen ermitteln auf Videoüberwachungsbildern Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund und Gemütszustand von Bürgern, die eine Behörde aufsuchen, um Rückschlüsse auf die Akzeptanz und Zufriedenheit in bestimmten Bevölkerungsgruppen durchzuführen.
19	Nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Sensoren eines Mobilfunkgeräts im Besitz der betroffenen Personen oder von Funksignalen, die von solchen Geräten versandt werden, zur Bestimmung des Aufenthaltsorts oder der Bewegung von Personen über einen substantiellen Zeitraum	Offline-Tracking von Nutzerbewegungen in öffentlichen Räumen wie z.B. Flughäfen oder Bahnhöfen. Tracking von Nutzerbewegungen über im Hintergrund aktive Bürgerapps.	Eine öffentliche Stelle verarbeitet die WLAN-, Bluetooth- oder Mobilfunksignale von Passanten und Nutzern, um die Laufwege und das Nutzungsverhalten nachverfolgen zu können Ein Verkehrsbetrieb wertet die Bewegungsdaten der Bürger die eine Fahrplan-App nutzen aus, um die Nützlichkeit der App und die bewerten zu können.
20	Automatisierte Auswertung von Video- oder Audio-Aufnahmen zur Bewertung der Persönlichkeit der Betroffenen	Telefongespräch-Auswertung mittels Algorithmen	Ein Callcenter für eine zentrale Behördenrufnummer wertet automatisiert die Stimmungslage der Anrufer aus.
21	Anonymisierung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DS-GVO nicht nur in Einzelfällen (in Bezug auf die Zahl der betroffenen Personen und die Angaben je betroffener Person) zum Zweck der Übermittlung an Dritte	Anonymisierung von Gesundheitsdaten Anonymisierung von Sozialdaten	Umfangreiche Medizindaten werden durch ein öffentliches Krankenhaus anonymisiert und zu anderen Zwecken weiterverarbeitet oder an Dritte übermittelt. Klinische Krebsregister übermitteln anonymisierte Therapieverläufe zur Qualitätssicherung an Zentren der Onkologie.

	Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
			Sozialämter anonymisieren Daten zu Bürgern mit Migrationshintergrund für bundesweite Trendanalysen.
22	Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO - auch wenn sie nicht als „umfangreich“ im Sinne des Art 35 Abs. 3 lit. b) anzusehen ist - sofern eine nicht einmalige Datenerhebung mittels der innovativen Nutzung von Sensoren oder mobilen Anwendungen stattfindet und diese Daten von einer zentralen Stelle empfangen und aufbereitet werden	<p>Einsatz von Telemedizin-Lösungen zur detaillierten Bearbeitung von Krankheitsdaten</p> <p>Einsatz neuartiger Apps im Gesundheitssektor</p> <p>Einsatz neuartiger Apps im Beratungssektor</p> <p>Einsatz neuartiger Sensoren im Gesundheitssektor.</p>	<p>Ein öffentliches Krankenhaus nutzt ein Webportal oder setzt eine App an, um mit Patienten mittels Videotelefonie zu kommunizieren und Gesundheitsdaten durch Sensoren beim Patienten (z.B. Blutzucker, Sauerstoffmaske,) detailliert und systematisch zu erheben und zu verarbeiten.</p> <p>Integration von Apps in den Krankenversorgungsprozess in Unikliniken, etwa zum Zugriff auf Gesundheitsdateien oder deren Übertragung an Dritte.</p> <p>Bereitstellung einer App für Sexualberatung durch das Gesundheitsamt.</p> <p>Verarbeitung von Daten aus optischen Herzfrequenzsensoren und Einkanal-EKG-Sensoren an Smartwatches.</p>
23	Umfangreiche Erhebung personenbezogener Daten über Schnittstellen <i>persönlicher elektronischer Geräte</i> , die nicht gegen ein unbefugtes Auslesen geschützt sind, soweit diese Erhebung für die Betroffenen nicht erkennbar ist	Analyse von Verkehrsströmen	Aufzeichnen und Auswerten des Bewegungsverlaufes von Bluetooth-Geräten wie Autoradios, Smartphones, Smartwatches, Headsets, Freisprecheinrichtungen, Computermäusen etc.
24	Umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der amtlichen Statistik, deren Erhebung, Speicherung und Verarbeitung, insbesondere der Anonymisierungsprozesse sowie deren statistische Aufbereitung vor/für die Übermittlung der Informationen an Dritte	<p>Schülerlaufbahnstatistik</p> <p>Zensus/Mikrozensus</p>	